

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0172/2005

**Abteilung:** Stadtplanung

**Bearbeiter/in:** Frau Herrmann, Talke

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	28.09.2005	öffentlich	endgültige Beschlussfassung
Umweltausschuss	28.09.2005	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan 2020**  
hier: **Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB**  
**und zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB**  
**Beschluss über die Einholung der landesplanerischen Stellungnahme bei der**  
**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**

## Beschlussempfehlung:

**Der Bau- und Planungsausschuss beschließt:**

- 1. Der vorliegende Vorentwurf des FNP und des Landschaftsplans werden zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen und das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB einzuleiten.**
- 3. Der Vorentwurf des FNP mit Begründung sowie des Landschaftsplans werden der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur landesplanerischen Stellungnahme zugesandt.**

## Begründung:

### **Inhalte eines Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Er soll die Nutzung aller Flächen im Stadtgebiet so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen sind.

Der FNP enthält nicht nur die künftig erforderlichen Bauflächen sondern weiterhin die Grün- und Freiflächen sowie die Flächen für Wald und Landwirtschaft im Stadtgebiet. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die notwendigen Flächen für örtliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Er wird von der Stadt Speyer als internes Verwaltungsprogramm beschlossen.

Der FNP ist als vorbereitender Bauleitplan die Grundlage für die nachfolgenden Planungsstufen zur Konkretisierung der Planung und zur Schaffung von verbindlichem Planungsrecht. Er hat Bindungswirkung für nachfolgende Bebauungspläne. Diese müssen gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP entwickelt werden und sind dann nicht mehr genehmigungsbedürftig (Entwicklungsgebot).

Der FNP hat für den einzelnen Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Einzelnen. Der FNP zeigt jedoch den Bürgern die langfristigen Entwicklungstendenzen für die Gesamtstadt und ihren Stadtteil auf.

### **FNP 1985**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Speyer von 1985 ist abgearbeitet. Er war die Leitlinie für das Verwaltungshandeln, an der sich eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung orientiert haben. Dies war nur möglich, weil dem damaligen FNP ein konkretes Bild von der Stadt von heute zugrunde lag. Man kann rückblickend ein positives Fazit ziehen und sagen, dass diese Vision weitgehend verwirklicht wurde.

### **Ziele des FNP 2020**

Der FNP von 1985 hat im Laufe der Jahre 16 Änderungen erfahren. Es ist deshalb an der Zeit die bevorstehenden planerischen Aufgaben in ihrer Bedeutung für die gesamte Stadt Speyer zu sehen und im gesamtstädtischen Kontext anzugehen. Das Gesamtbild der Stadt, wie wir es uns für das Jahr 2020 vorstellen, soll helfen die anstehenden Planungen ganzheitlich einzuordnen und so eine nachhaltige und tragfähige Siedlungsentwicklung für Speyer zu erreichen. In dieses Gesamtbild fließen aktuellen Problemstellungen ein, wie die demographischen Rahmenbedingungen oder auch die räumliche Beschränkung der Stadt selbst. Ebenso wird Bezug genommen auf bereits für die Stadt Speyer formulierten Leitlinien und Planungsvorgaben, z.B. aus dem Stadtleitbild oder aus Sicht der Raumordnung.

Der Bedarf an Bauflächen, der trotz des demographischen Wandels weiter vorhanden ist, kann und wird in Speyer nicht durch Vergrößerung der Siedlungsfläche nach Außen hin erfolgen. Denn die Stadt ist im Hinblick auf ihre Fläche an ihren Grenzen angelangt.

Erstes großes Ziel ist es daher, innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche Potenziale für Wohnnutzungen zu erkennen und in die Planungen mit einzubeziehen. Diese Potenziale ergeben sich aus

- Arrondierungsmöglichkeiten der Siedlungsfläche,
- den alt-industrialisierten Flächen in der Stadt, die einer neuen zeitgemäßen Nutzung zugeführt werden sollen und
- Nachverdichtungsmöglichkeiten, die es im Laufe des Verfahrens zu ermitteln gilt.

Zweites Ziel ist die Integration umweltrelevanter Aspekte, um den FNP im Verhältnis zur Umwelt zu sehen (z.B. Möglichkeiten der Nachverdichtung in Zusammenhang mit kleinklimatischen Bedingungen) und die Stadt weiterhin als attraktiven Wohnort zu erhalten.

Der übergeordnete Zielgedanke der Fortschreibung wird es sein, den bereits vorhandenen

hohen Standard in allen Bereichen, z.B. hinsichtlich der Ausstattung der sozialen oder technischen Infrastruktur, der Siedlungsflächenverteilung oder der Aufgabenkreise Ökologie und Naherholung, auch in Zukunft zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Aufgabe der Flächennutzungsplanung in Speyer ist also weit weniger die Aufarbeitung konkreter Problembereiche sondern, soweit erforderlich, die Optimierung in Teilbereichen.

### **Landschaftsplanung**

Parallel zur Erstellung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 17 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz ein landespflegerischer Planungsbeitrag / Landschaftsplan erarbeitet (Planungsbüro Frau Schnug-Börgerding, Carola). In einem ersten Arbeitsschritt wird durch Erhebungen, Analysen und Bewertungen der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft dargestellt (Boden, Wasserhaushalt, Geländeklima, Arten- und Biotopschutz, Naturerlebnis / Naherholung). Auf dieser Grundlage wird im Sinne eines Fachgutachtens die landespflegerische Entwicklungskonzeption erarbeitet, die den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft darstellt (Leitbild). Diese landespflegerischen Zielvorstellungen bilden die Grundlage zur Beurteilung der vorhandenen und geplanten Raumnutzungen auf ihre Umweltverträglichkeit und stellen damit auch eine wesentliche Datengrundlage für die Umweltprüfung dar.

### **Umweltprüfung**

Im Sinne ihrer Nachhaltigkeitspolitik wird die Stadt Speyer eine Umweltprüfung nach den neuesten gesetzlichen Anforderungen gemäß § 2 (4) BauGB durchführen. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans im Sinne eines Gutachtens. Der Umweltbericht, mit dem die Umweltprüfung in den FNP eingearbeitet wird, erfolgt als separater Teil der Begründung. Das Ergebnis dieses Berichts wird in der Abwägung berücksichtigt.

Diese Umweltprüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung, die bereits in Grundzügen vorhanden ist. Die Umweltprüfung ist zurzeit in Bearbeitung.

### **Verfahren**

Der Beschluss zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung vom 24.06.1985 (genehmigt durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz) gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB wurde am 16.07.1992 einstimmig durch den Stadtrat gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.08.1992 in der Speyerer Tagespost ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorliegenden Entwürfe des FNP und des Landschaftsplans sollen als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit dienen.

Beide sind an diesem Punkt der Planung noch nicht vollständig und sollen zur kritischen Überprüfung in die Beteiligung gebracht werden. Der Stand ist bewusst noch unfertig und offen, um Raum für Diskussionen und Entwicklungen im Verlauf des Verfahrens nicht nur zu ermöglichen sondern auch zu unterstützen.

Auch sind für diese frühzeitige Beteiligung die Zielvorstellungen des Landschaftsplans noch nicht in den FNP integriert. Landschaftsplan und FNP stehen noch für sich. Ein Plan mit den Auszügen des Landschaftsplans wird als Diskussionsgrundlage für die sich anschließenden Abwägungsschritte zur Integration in den FNP dienen.

Die anstehenden Verfahrensschritte dienen neben der Sammlung von planungserheblichen

Materialien insbesondere dazu, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzustellen (Scoping).

Die Einholung der landesplanerischen Stellungnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd sollte, ebenfalls auf Basis des Vorentwurfes, als erstes erfolgen, um eine besonders frühzeitige Beteiligung der SGD Süd zu ermöglichen.

Nach dem Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird der Vorentwurf der Öffentlichkeit durch eine Auslegung in der Stadtverwaltung für die Dauer von vier Wochen zugänglich gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden findet analog hierzu schriftlich statt. Eine bestimmte Dauer ist in der frühzeitigen Beteiligung noch nicht festgeschrieben, die Dauer von vier Wochen wird als allgemein angemessene Frist anerkannt.

Danach werden die Vorentwürfe vervollständigt und es folgen die Verfahrensschritte Integration der Landschaftsplanung, förmliche Beteiligung der Behörden sowie die Planoffenlage zur Beteiligung der Bürger. Hierzu werden die Gremien erneut beteiligt.

### **Anlagen:**

- Abgrenzung des Geltungsbereichs
- Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2020 mit Begründung - Diskussionsgrundlage
- Vorentwurf des Textes des Landschaftsplanes und Auszug aus dem Landschaftsplan zur Integration in den FNP - Diskussionsgrundlage

Speyer, den 19.09.2005